



Gemeinde
HORW

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE BILDUNGS-, GESUNDHEITS-
UND SOZIALKOMMISSION (BGSK)
VOM 12. MÄRZ 2025**



Ausgabe
12. März 2025



Nr. 216

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Definition	3
Art. 3	Zusammensetzung	3
Art. 4	Aufgaben	3
Art. 5	Organisation	3
Art. 6	Sitzungsführung, Abstimmungen, Protokollführung	4
Art. 7	Information und Amtsgeheimnis	4
Art. 8	Inkrafttreten	4

Die Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 36-47 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates
-

Art. 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung beschreibt die Aufgaben und Pflichten der Kommission und der einzelnen Mitglieder und vermittelt die dazu notwendigen Kompetenzen. Sie gibt den Kommissionsmitgliedern den Rahmen für ihre Kommissionsarbeit und regelt die Organisation. Sind in der vorliegenden Geschäftsordnung keine weitergehenden Vorgaben festgelegt, finden die Bestimmungen von Art. 36 ff. der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Anwendung.

Art. 2 Definition

Die Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK) ist eine vom Einwohnerrat für die Amtsdauer von vier Jahren gewählte ständige Kommission gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. c und Art. 39 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats. Die BGSK hat eine beratende Funktion und keine Entscheidungskompetenz. Diese liegt umfassend beim Gemeinde- bzw. Einwohnerrat.

Art. 3 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern des Einwohnerrats. Der Einwohnerrat wählt die Kommissionsmitglieder und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird durch die Kommission im Rahmen der Konstituierung selbst bestimmt und für die ganze Amtsdauer gewählt. Stellvertretungen durch Mitglieder der gleichen Fraktion an den Kommissionssitzungen sind möglich.

Art. 4 Aufgaben

Die Aufgaben der BGSK sind:

- a) Beratung aller Geschäfte aus diesen Ressorts,
- b) Beratung weiterer Geschäfte, die das Ratsbüro zur Prüfung zuweist,
- c) Beratung des Gemeinderates in bildungs-, gesundheits-, sozialpolitischen und anderen gesellschaftlichen Belangen,
- d) zu folgenden Geschäften aus den Ressorts kann eine Stellungnahme erfolgen oder gewünscht werden:
 - Angebote und entsprechende Leistungsaufträge aus den Ressorts,
 - Grundlagenkonzepte und deren Anpassungen, bevor diese durch den Gemeinderat genehmigt werden,
 - Leitbilder oder längerfristige Strategien,
 - Schulraumplanung der Gemeinde,
 - strategische Massnahmen, die aus externen Schulevaluationen abgeleitet werden.

Art. 5 Organisation

1 Die Kommission führt die zur Erreichung ihrer Ziele notwendigen Sitzungen und Aktivitäten durch. Sie hält sich grundsätzlich an den Terminplan des Einwohnerrates.

2 Die Präsidentin oder der Präsident erstellt aufgrund der Überweisungen des Büros, aufgrund des Jahresplans sowie aufgrund von eigenen Beschlüssen und Terminlisten die Traktandenliste.

3 Die Sitzungen erfolgen in der Regel in der Woche vor der Einwohnerratssitzung, die Einladung (einschliesslich Unterlagen) erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung.

4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an der Sitzung der Kommission auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen der Kommission mit beratender Stimme teil. Es zieht auf Wunsch der Kommission weitere Verwaltungsmitarbeitende oder externe Fachleute hinzu. Zudem ist es berechtigt, die Vertretung einer Vorlage vor der Kommission einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung zu übertragen.

5 Für Spezialaufgaben kann die Kommission eine Delegation von Kommissionsmitgliedern beauftragen oder beim Einwohnerrat den Antrag auf Einsetzung einer nicht ständigen Kommission stellen. Über deren Einsetzung entscheidet der Einwohnerrat.

Art. 6 Sitzungsführung, Abstimmungen, Protokollführung

1 Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt jeweils mit. Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Einwohnerrats.

2 Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat vor der Einwohnerratssitzung zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Information und Amtsgeheimnis

1 Über Vorgänge und Informationen in der Kommission oder im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit weiter.

2 Die Mitglieder informieren ihre Fraktion über die Beratungen in der Kommission. Es ist darauf zu achten, dass in den Voten im Einwohnerrat das Kommissionsgeheimnis gewahrt bleibt. Protokolle der Kommission sind vertraulich und dürfen nicht gegen aussen verwendet werden.

3 Die Kommission darf keine Medienmitteilungen oder Verlautbarungen an die Presse geben. Die Vertretung gegen aussen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten in Rücksprache mit der Kommission.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per sofort in Kraft.

Horw, 12. März 2025

Philipp Peter
Präsident

Eliane Nater
Vizepräsidentin

TABELLE

Änderung der Geschäftsordnung für die Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission (BGSK)
vom 12. März 2025

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	